

**Vorlage an den Landrat**

Vom 11. Februar 2003

Betreffend Motion 1997/031 von Karl Rudin vom 6. März 1997: Baselland wird bis zum Jahr 2000 zum familienfreundlichen Kanton

Autor: Karl Rudin-Hauswirth, SP-Fraktion (Aeschlimann, Chappuis, Giger, Halder, Krähenbühl, Laube, Meschberger, Nussbaumer, Roche, Rück, Rudin Ch., Wüthrich (12).

1. Wortlaut der Motion:

„Der Kanton Baselland wird zum familienfreundlichen Kanton, weil er eine aktive Familienpolitik betreibt. Dabei geht er von einem Familienbegriff aus, der alle Gemeinschaften einer oder mehrerer Personen, die verantwortlich und fürsorglich mit Kindern und Jugendlichen, mit behinderten, alten oder kranken Menschen zusammenleben, als Familien anerkennt.

Familienpolitik ist Gesellschaftspolitik.

Familienpolitik muss in erster Linie von den heutigen Realitäten ausgehen und sich der tatsächlichen Vielfalt der heutigen Lebenswelten stellen. Sie muss sich auch an den Funktionen und Aufgaben der Familie orientieren und die Leistungen für die Gesellschaft und die Wirtschaft anerkennen.

Die Kinder haben ein Recht auf Betreuung. Die Verwaltung (genauso wie die Wirtschaft) sind gefordert, Strukturen zu schaffen, welche die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit für Väter und Mütter möglich machen. Die gesellschaftliche Entwicklung zeigt, dass vor allem dort die Strukturen fehlen, wo die wirtschaftlich Schwächeren auf eine doppelte Erwerbsarbeit angewiesen sind.

Familienpolitik kostet vor allem am Anfang auch Geld. Ich bin aber überzeugt, dass eine echte Familienpolitik sich schliesslich bezahlt macht, auch wenn das, wie bei den meisten Sozialausgaben, schwer messbar ist.

Familienpolitik ist Sozial-, Präventions-, Arbeits-, Jugend-, Bildungspolitik, usw.

Der Regierungsrat wird somit beauftragt,

1. Ein Büro für Familienfragen einzurichten.
2. Die Familien finanziell zu entlasten, indem entweder die Abzüge für Kinder- und Familienkosten bei der Staatssteuer entsprechend den real anfallenden Kosten abgezogen werden können oder der direkte Steuerabzug erhöht wird.
3. Die Schaffung von Teilzeitstellen aktiv vorantreiben.
4. Familienergänzende Kinderbetreuungsangebote zu fördern und an verschiedenen Orten Tagesschulen zu eröffnen, die allen Kindern, auch aus anderen Gemeinden, zugänglich sind. Dabei leisten die Familien im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Beiträge.
5. Weitere Massnahmen zur Förderung der Familien aufzeigen.“

Diese Motion wurde unter Streichung der Ziffer 1. am 12. Juni 1997 mit 42:31 Stimmen durch den Landrat überwiesen.

2. Bericht des Regierungsrates

Trotz Streichung von Ziffer 1. erlaubt sich der Regierungsrat folgende Stellungnahme:

Zu Frage 1:

Mit RRB Nr. 919 vom 4. Juni 2002 hat der Regierungsrat per 1. Januar 2003 die Schaffung einer Fachstelle für Familienfragen beschlossen. Mit der Einrichtung dieser Fachstelle verfolgt der Kanton eine koordinierte Familienpolitik und fördert die Familien zum Wohle der Gesellschaft. Die Fachstelle für Familienfragen hat die Aufgabe, den Regierungsrat in familienpolitischen Belangen zu beraten und verwaltungsinterne Querschnittsaufgaben zu koordinieren. Zudem analysiert sie periodisch die familienrelevante Situation im Kanton und entwirft Konzepte und Vorschläge zur Optimierung der Familienpolitik des Regierungsrates. Sie ist primär auf ein verwaltungsinternes Wirken ausgerichtet und der Finanz- und Kirchendirektion unterstellt. Die administrative und personelle Leitung wurde dem Amtsleiter des kantonalen Sozialamtes, Herrn Rudolf Schaffner, übertragen. Für die Leitung der Fachstelle wurden zwei neue Stellen mit einem Beschäftigungsgrad von zusammen 130% bewilligt.

Zu Frage 2:

Das Steuer- und Finanzgesetz vom 7. Februar 1974 kennt zur Zeit diverse Abzüge, die die Kinder- und Familienkosten besonders berücksichtigen. Darunter fallen:

- a. Die *Abzüge für Versicherungsprämien*, die für Verheiratete in ungetrennter Ehe Fr. 2'400.- betragen. Zudem können für jedes Kind, für das ein Kinderabzug beansprucht wird, weitere Fr. 200.- vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.
- b. Der *Kinderabzug* von Fr. 5'000.- pro Kind, der vom steuerbaren Reineinkommen in Abzug gebracht werden kann. Der Kinderabzug vom steuerbaren Einkommen wurde per 1. Januar 2001 eingeführt. Bis zu jenem Zeitpunkt war er als Abzug vom Steuerbetrag in der Höhe von Fr. 400.- pro Kind ausgestaltet. Bei der Einführung des heutigen Abzugssystems wurde besonders darauf geachtet, dass alle Familien die gleiche steuerliche Belastung oder sogar eine Entlastung erfahren. Entsprechend führte der Systemwechsel zu jährlichen Minderein-

nahmen bei der Staatssteuer in der Höhe von rund Fr. 13 Mio. zugunsten der Familien. Im Zusammenhang mit dem Wechsel beim Kinderabzug wurde im Steuerjahr 2001 zusätzlich pro Kind ein Abzug vom Steuerbetrag in der Höhe von Fr. 400.- gewährt, was die Staatskasse mit einem einmaligen Betrag zugunsten der Familien von Fr. 23 Mio. belastete. Es sind zur Zeit verschiedene parlamentarische Vorstösse und eine Gesetzesinitiative hängig, die wieder einen Kinderabzug vom Steuerbetrag in der Höhe von mindestens Fr. 600.- einführen wollen. Ein solcher Wechsel wäre bei einem Abzug in dieser Höhe für den Fiskus ertragsneutral.

- c. Der unbeschränkte *Abzug von Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten*. Dieser Abzug wurde ebenfalls per 1. Januar 2001 eingeführt und ist schweizweit einmalig, da ohne Berücksichtigung eines Selbstbehalts sämtliche Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten abgezogen werden können. Jährlich werden dadurch alle steuerpflichtigen Personen, aber insbesondere auch die Familien bei der Staatssteuer mit rund Fr. 12 Mio. entlastet. Beim Wechsel des Steuerbemessungssystems konnten zudem die durchschnittlichen Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten der Jahre 1999 und 2000 je hälftig auf die Steuerjahre 2001 und 2002 vorgetragen werden. Dieser Vorgang führte zu einmaligen Mindererträgen in diesen beiden Jahren von je weiteren Fr. 12 Mio., die wiederum stark den Familien mit Kindern zugute kamen.
- d. Der besondere *Tarif A* für Steuerpflichtige, die in ungetrennter Ehe leben, und für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit minderjährigen, erwerbsunfähigen oder in beruflicher Ausbildung stehenden Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben, für die sie die elterliche Gewalt haben beziehungsweise hatten und an deren Unterhalt sie beitragen. Der Tarif A weist eine mildere Progressionskurve auf und führt daher zu einer geringeren Besteuerung der Familien (vgl. dazu unten „Steuerpaket 2001“).
- e. Der *Teilsplittingabzug* von max. Fr. 20'000 für Doppelverdiener-Ehepaare. Per 1. Januar 2001 wurde der Teilsplittingabzug von Fr. 16'000.- auf Fr. 20'000.- zur Sicherstellung einer verfassungskonformen Ehegattenbesteuerung erhöht. Diese Erhöhung führte zu jährlichen Mindereinnahmen bei der Staatssteuer von Fr. 4 Mio.
- f. Der *Sozialabzug von Fr. 150'000 beim Vermögen*, der allen Steuerpflichtigen zugute kommt, die den Tarif A beanspruchen können, also Ehepaare, und Alleinstehende mit Kindern gemäss lit. d.

Mit diesen Abzügen werden nicht die real anfallenden Kosten berücksichtigt (Ausnahme: Abzug von Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten), da diese im Einzelfall unterschiedlich hoch ausfallen. Wie in allen Kantonen wird solchen Kosten durch pauschalisierte Abzüge Rechnung getragen.

Zu erwähnen bleibt an dieser Stelle auch die Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer für direkte Nachkommen per 5. März 2001. Damit wird die Vermögensübergabe innerhalb der Familie fiskalisch nicht mehr erfasst.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich aus steuerlicher Sicht seit dem Jahr der Einreichung der Motion eine Reihe von Änderungen zugunsten der Familien vorgenommen worden sind. Diese führten zu jährlich wiederkehrenden oder einmaligen Staatssteuermindereinnahmen in Millionenhöhe.

Ein Blick in die Zukunft und auf die nachfolgenden Ausführungen zeigt, dass weitere Massnahmen zur steuerlichen Entlastung von Familien zu gegebener Zeit zu prüfen sein werden.

Steuerpaket 2001

Im Rahmen des Steuerpakets 2001 werden auf Bundesebene zur Zeit Beratungen über die Familienbesteuerung geführt. Aufgrund des aktuellen Stands dieser Beratungen sind durch Änderungen des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (Steuerharmonisierungsgesetz) zwingend folgende Neuerungen auf kantonaler Ebene zu erwarten:

- a. Einführung eines Splitting-Systems für Verheiratete, wobei der anzuwendende Divisor in der Autonomie der Kantone verbleibt. Der zur Zeit geltende Doppeltarif (Tarif A und B) wird dannzumal nicht mehr zulässig sein. Zur Zeit ist allerdings offen, ob das Teilsplitting-System in den Kantonen zwingend eingeführt werden muss.
- b. Einführung eines Abzugs für Kinderbetreuungskosten.
- c. Einführung eines Pauschalabzugs für die obligatorischen Krankenpflege- und Unfallversicherungsprämien. Mit diesem Abzug sollen die tatsächlichen Kosten berücksichtigt werden.
- d. Massnahmen zur Minderung der Steuerbelastung von Einelternfamilien im Vergleich zu Ehepaaren. Die Kantone sind in der Ausgestaltung dieser Massnahmen weitgehend frei.

Sobald die Familienbesteuerung auf Bundesebene konkretere Formen annimmt, können auf kantonaler Ebene die diesbezüglichen Gesetzgebungsarbeiten an die Hand genommen werden. Dies wird dann auch die Gelegenheit sein um zu prüfen, ob und in welchem Umfang weitere Entlastungen für Familien realisierbar sind. Im Rahmen der Revision der Familienbesteuerung dürften dann einige hängige politische Vorstösse in diesem Bereich abgeschrieben werden können.

Zu Frage 3:

In der Fachsprache der Statistik gilt ein Beschäftigungsgrad von unter 90% als Teilzeitbeschäftigung. Die statistischen Werte aus den Jahren 1995 - 1998 zeigen auf, dass der Personenkreis an Teilzeitbeschäftigten in dieser Periode angestiegen war. 1998 waren im Kanton Basel-Landschaft 110'018 Beschäftigte registriert. Davon übten 22'649 Frauen und 6'727 Männer eine Teilzeitbeschäftigung aus, folglich insgesamt 29'376 Personen oder 26,7% im Vergleich zur Gesamtzahl an Beschäftigten. Drei Jahre zuvor waren dies noch 20'941 Frauen und 5'650 Männer, zusammen 26'591 Personen oder 24,1% im Vergleich zur Gesamtzahl an 110'180 beschäftigten Personen im Jahre 1995 (Quelle: Statistisches Amt Basel-Landschaft). Diese Entwicklung lässt die Vermutung aufkommen, dass sich dieser Trend in den nächsten Jahren fortsetzen dürfte.

Die Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann (FfG) hält fest, dass Angebote von Teilzeitstellen eine primäre Voraussetzung für eine Verbindung von Erwerbsarbeit und Familienarbeit ist. Die Volkszählung aus dem Jahre 1990 ergab in puncto Teilzeitstellen folgendes Bild: Rund 2% der erwerbstätigen Väter übten eine Teilzeitbeschäftigung aus, bei den erwerbstätigen Müttern waren es hingegen 77%. Es kann deshalb nicht generell um Schaffung von mehr Teilzeitstellen gehen, sondern um eine differenzierte und geschlechterbewusste Förderung qualifizierter Teilzeitarbeit für Männer und Frauen und die soziale Absicherung von Teilzeitarbeit allgemein. Die aktuellen Bemühungen der FfG richten sich vor allem darauf, Teilzeitarbeit attraktiv auszugestalten und von versteckter Diskriminierung zu befreien. Ziel ist es, auch Män-

ner für Teilzeitarbeit zu gewinnen, damit sie sich vermehrt der Kinder- und Hausarbeit zuwenden können. Teilzeitarbeit und Karriereplanung für beide Geschlechter sollen möglich werden. Da sich Teilzeitarbeit im heutigen Arbeitsmarkt als Hindernis für längerfristige Karriere- und Qualifikationsmöglichkeiten erweist, sind die Rahmenbedingungen für Teilzeitarbeitende zu verbessern. Innerhalb des Regierungsprogrammes 2001 der basellandschaftlichen Regierung ist die *projektweise Schaffung zusätzlicher, qualifizierter Teilzeitstellen (durch Aufteilung von Vollstellen) für beide Geschlechter*¹ vorgesehen. Der Fachstelle für Gleichstellung für Frau und Mann ist zur Umsetzung dieses Punktes ein Budget zugesprochen worden. Sie hat für die Leitung dieses Projektes eine externe Person mit Erfahrung in Projektleitung von Veränderungsprozessen und Kenntnissen über verwaltungsinterne Abläufe beauftragt, da die Schaffung von Teilzeitarbeit in erster Linie einen Bewusstseinswandel voraussetzt. Für die Realisierung des Regierungsprogrammziels kann zudem auf die Erfahrungen und Instrumente aus anderen Kantonen zurückgegriffen werden.²

Die Vorprojektphase, in der die Generalsekretärenkonferenz die Projektvoraussetzungen, die Projektziele, -inhalte, -vorgehen und -organisation definiert hat, ist abgeschlossen. Ziel des Projekts ist es, Grundlagen für eine Entscheidung zu erarbeiten, ob der Ansatz der zusätzlichen Schaffung von qualifizierten Teilzeitstellen weiterverfolgt wird.

Das Projekt setzt sich aus auf die Direktionen massgeschneiderte Teilprojekte zusammen. Die Direktionen wählen dabei aus folgenden Modulen eines oder mehrere aus, welche sie durchführen:

- Modul 1: Information, Projektpromotion
- Modul 2: Analyse bei interessierten StelleninhaberInnen
- Modul 3: Einführung
- Modul 4: Evaluation

Auftraggeber für die direktionsübergreifende Arbeit der Projektleiterin ist der Vorsteher der Finanz- und Kirchendirektion, Regierungsrat Adrian Ballmer, Auftraggeberinnen für die Teilprojekte bzw. Projektbegleitung in den einzelnen Direktionen sind die jeweiligen Direktionen. In der Steuergruppe des Hauptprojekts haben Einsitz: Dr. Michael Bammatter, Generalsekretär FKD (Vorsitz), Christoph Bucher, Personalchef des Kantons, Sabine Kubli, Leiterin der Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann; die Hauptprojektleitung wird von einer externen Projektleiterin wahrgenommen. Ein regelmässiges Projektreporting innerhalb der Generalsekretärenkonferenz stellt die Vernetzung, die Meinungsbildung, den Informationsaustausch für direktionsübergreifende Themen und entstehende Erkenntnisse sicher.

Das Projekt wird seinen Abschluss im Jahr 2003 finden mit einer Evaluation des Vorgehens und der Ergebnisse und einer Entscheidung gemäss der Zieldefinition über die weiteren Aktivitäten.

¹ Aus: Jahresprogramm 2001 des Regierungsrats, Massnahme 2.06.02.01

² Insbesondere die beiden Projekte PARTE (Projekt Arbeit (ver)teilen und gewinnen) und SCHATZ (Schaffung von Anreizen für Teilzeitarbeit) der kantonalen und städtischen Verwaltungen in Bern.

Zu Frage 4:

a) *Familienergänzende Kinderbetreuungsangebote:*

Mit RRB Nr. 1729 vom 30. Oktober 2001 hat der Regierungsrat die Auslösung des Impulsprogramms „Familie und Beruf“ beschlossen und zu seiner Umsetzung zu Lasten des Wirtschaftsförderungsfonds einen Kredit von insgesamt drei Millionen Franken für die Jahre 2002, 2003 und 2004 bewilligt. Mit RRB Nr. 1548 vom 24. September 2002 dehnte er die Laufzeit des Kredites auf das Jahr 2005 aus. Zwei Millionen Franken sind für die Anschubfinanzierung von familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten hauptsächlich für Kinder im Alter bis zu fünf Jahren reserviert. Mit einer Million Franken sind eine Sensibilisierungskampagne zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu realisieren und die Projektkosten abzudecken. Mit der Durchführung wurde die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion beauftragt.

Die Unterstützung von Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung in Form einer finanziellen Starthilfe und konzeptioneller Beratung soll bedarfsgerecht über den ganzen Kanton verteilt zum Einsatz kommen. Insgesamt besteht ein Bedarf an 650 ganztägigen Betreuungsplätzen für Kinder bis zu fünf Jahren. Das ergibt sich aus der Studie „Glückliche Eltern - betreute Kinder“, die vom Frauenrat und von der Fachstelle für Gleichstellung initiiert worden ist. Die grösste Lücke besteht im Bezirk Liestal (205 Plätze), gefolgt von Arlesheim (162 Plätze), Sissach (136 Plätze), Waldenburg (82 Plätze) und Laufen (62 Plätze). Die Anschubfinanzierung von zwei Millionen Franken soll deshalb wie folgt aufgeteilt werden:

Arlesheim	Fr. 540'000.--
Laufen	Fr. 180'000.--/360'000.-- (alternativ zu Waldenburg)
Liestal	Fr. 540'000.--
Sissach	Fr. 360'000.--
Waldenburg	Fr. 180'000.--/360'000.-- (alternativ zu Laufen)

An dieser regionalen Verteilung wird bis Mitte 2003 festgehalten. Erst wenn sich dannzumal herausstellen sollte, dass im einen oder anderen Bezirk zu wenige oder keine förderungswürdigen Projekte zu Stande kommen, sollen nicht ausgeschöpfte Quoten in Projekte in anderen Bezirken fliessen können, welche die übrigen Kriterien erfüllen.

Von der Anschubfinanzierung können während maximal drei Betriebsjahren öffentliche und private Träger profitieren:

- Unternehmen, wenn sie im Verbund mit Partnern Betreuungsplätze schaffen oder ihre Betriebskrippe nicht nur den eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung stellen.
- Gemeinden, die alleine oder zusammen mit anderen Gemeinden oder Unternehmen bestehende Einrichtungen erweitern oder neue realisieren.
- Vereine, Stiftungen, Genossenschaften oder andere juristische Personen, welche neue oder zusätzliche Betreuungsplätze in Krippen oder Tagesheimen anbieten wollen.
- Tagesfamilienvereine, die ihr geografisches Tätigkeitsgebiet vergrössern, ihre Infrastruktur ausbauen und ihre Vermittlungstätigkeit professionalisieren wollen.

Interkommunal verankerte Projekte und Projekte, an denen sich Unternehmen beteiligen, werden rein kommunalen vorgezogen. KMU's, die gemeinsame Betreuungsangebote anbieten, werden bevorzugt unterstützt.

Das Impulsprogramm versteht sich nicht als alleinige, sondern als Ergänzung zu weiteren Finanzquellen (Unternehmen, Gemeinden). Die Restfinanzierung für das Projekt muss gesichert und für die Zeit nach der Anschubfinanzierung absehbar sein. Die Elternbeiträge müssen auch für finanziell schwächere Familien erschwinglich sein. Krippen und Tagesheime müssen mindestens 10 Ganztagesplätze neu schaffen und über die kantonale Betriebsbewilligung verfügen.

Im Februar 2002 wurden alle potentiellen Interessentinnen und Interessenten direkt angeschrieben und über das Impulsprogramm informiert. Die Öffentlichkeit wurde über die Medien zur Projekteingabe eingeladen.

Inzwischen sind 28 Gesuche eingegangen. Acht davon konnten positiv beurteilt werden. Es handelt sich um sechs Tagesheimprojekte im Bezirk Arlesheim (Arlesheim, Bottmingen, Münchenstein, Oberwil, Reinach und Therwil) mit 102 neuen ganztägigen Betreuungsplätzen und eines im Bezirk Sissach (Gelterkinden) mit 16 Plätzen sowie um das Gesuch des Tagesfamilienvereins Oberes Baselbiet. 17 Gesuche sind noch nicht entscheidungsreif und bleiben weiterhin in Bearbeitung. Gute Realisierungschancen bestehen für Projekte im Bezirk Liestal. Unsicher erscheint derzeit die Situation im Laufental und im Bezirk Waldenburg. Die für den Bezirk Sissach reservierten Mittel sind ausgeschöpft. Für den Bezirk Arlesheim übersteigen die zugesagten Anschubfinanzierungen die Quote um Fr. 180'000.--, sofern alle Projekte realisiert werden. Wenn in allen Bezirken die zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft werden, müsste dieser Betrag zu Lasten der für die Projektsteuerung und die Sensibilisierungskampagne vorgesehenen dritten Million Franken des Impulsprogramms verbucht werden.

Ende 2002 waren bereits 73 neue Plätze in Betrieb. Die Eröffnung von 45 weiteren Plätzen ist für die erste Hälfte des Jahres 2003 geplant. Nicht beziffert werden kann die Zahl der durch den Tagesfamilienverein Oberes Baselbiet zu schaffenden Betreuungsplätze. Das Impulsprogramm „Familie und Beruf“ stellt ihm die personellen Ressourcen zur Verfügung, um sein Einzugsgebiet auszuweiten und seine Vermittlungstätigkeit zu intensivieren, was mittelfristig zu einer Erhöhung der Betreuungsverhältnisse in Tagesfamilien führen dürfte.

Einen wesentlichen Impuls für die Schaffung neuer Betreuungsplätze wird das Impulsprogramm des Bundes in der ganzen Schweiz auslösen. Die Bundesversammlung hat am 4. Oktober 2002 das Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung genehmigt. Damit werden Finanzhilfen zur Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen für Kinder ausgerichtet. Auch hier wird eine angemessene Drittfinanzierung (Kantone, Gemeinden, Unternehmen) vorausgesetzt. Anders als beim Impulsprogramm „Familie und Beruf“ werden auch schulergänzende Betreuungseinrichtungen wie Mittagstische, Horte, Tagesschulen, etc. unterstützt. Pro Betreuungsplatz werden maximal Fr. 5'000.-- pro Jahr während zwei Jahren ausgerichtet. Das Gesetz ist auf 10 Jahre befristet. Der Verpflichtungskredit beträgt für die nächsten vier Jahre 200 Mio. Franken (50 Mio. Fr. p.a.).

Mit dem kantonalen Impulsprogramm sind für die Umsetzung des Bundesprogramms im Kanton wichtige Vorarbeiten geleistet worden. Zudem können Projekte, die im Kanton abgelehnt worden sind, beim Bund eine neue Chance erhalten.

b) Neues Bildungsgesetz:

Infolge der überaus deutlichen Annahme des neuen Bildungsgesetzes durch den kantonalen Souverän am 22. September 2002 werden die Trägerschaften der öffentlichen Schulen in der Regel spätestens auf Beginn des Schuljahres 2006/07 durch die Einführung umfassender Blockzeiten, die ausschliesslich aus Unterricht bestehen, allen Familien bzw. ihren Kindern ab Kindergartenalter eine verlässliche und untentgeltliche familienergänzende Betreuung von vier Vormittagsstunden pro Schultag anbieten. Ausserdem sind die Einwohnergemeinden und der Kanton verpflichtet, Schülerinnen und Schülern aller öffentlichen Schulen bei vorhandenem Bedarf in der Mittagszeit zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht eine Verpflegungsmöglichkeit ausserhalb des Elternhaus bereitzustellen. Mit umfassenden Blockzeiten, einem ergänzenden freiwilligen Mittagstisch sowie dem Nachmittagsunterricht ist die Forderung erfüllt, die eine Mehrheit des Landrates am 3. Februar 1992 bewogen hat, die Vorlage über die "Ermöglichung der versuchsweisen Einführung von Tagesschulen auf der Primarstufe" an den Regierungsrat zurückzuweisen. Damals wurde von einer Mehrheit der Landrätinnen und Landräte postuliert, es seien in den einzelnen Einwohnergemeinden nicht neue Tagesschulen einzurichten, sondern an den bestehenden Schulen Modelle mit Blockzeiten, freiwilligem Mittagstisch und Hort zu prüfen und umzusetzen.

Umfassende Blockzeiten mittels Unterricht in Kombination mit dem Nachmittagsunterricht und einem freiwilligen Mittagstisch bilden eine solide Grundlage, auf der auch Tagesschulen oder Schülerinnen- und Schülerclubs geschaffen werden können, sei es als kommunales, sei es als regionales Angebot. Ein derartiges Vorhaben für eine Tagesschule prüfen zur Zeit beispielsweise die Leimentaler Einwohnergemeinden für die Primarschule. Für die Erziehungs- und Kulturdirektion ist dabei vorrangig, dass die Einführung von kommunalen und regionalen Tagesschulen an der Primarschule oder am Kindergarten gleichzeitig zur Verringerung der Kindergärten- und Primarschulklassen ohne Tagesstruktur führt. Auf diese Weise können die öffentlichen Mittel effizient eingesetzt, die Elternbeiträge an die Tagesschulbetreuung kostengünstig gestaltet und die zusätzlichen öffentlichen Aufwendungen niedrig gehalten werden.

Am 11. Dezember 2001 hat der Regierungsrat mit RRB 2016 ausserdem von den durch die Motion Nussbaumer 1998-074 ausgelösten Vorarbeiten der Arbeitsgruppe familienergänzende Betreuung (AG FEB) zu einem kantonalen Gesamtkonzept für die familienergänzende Kinderbetreuung Kenntnis genommen und beschlossen, es sei eine gesetzliche Grundlage auszuarbeiten. Diese Aufgabe ist inzwischen mit RRB 1395 vom 27. August 2002 der neu geschaffenen Fachstelle für Familienfragen übertragen worden. Abgestützt auf den Bericht der AG FEB vom 18. Juni 2001, hat die Erziehungs- und Kulturdirektion dem Regierungsrat empfohlen, für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter (einschliesslich des Kindergartens), die benötigten familienergänzende Betreuung wohnorts- und schulnah bereitzustellen. Sobald in einer Einwohnergemeinde ein ansehnlicher Teil der Mütter, Väter und Alleinerziehenden von schulpflichtigen Kindern erwerbstätig sei, sollen die bestehenden Kindergärten und die Primarschulen in Ergänzung zum unfertigkeitsfreien Samstag und zu den umfassenden Blockzeiten entweder einen freiwilligen Schülerinnen- und Schülerclub oder für einzelne Kindergarten- und Primarschulzüge eine Tagesschule anbieten können. Neben dem Unterricht gemäss geltender Stundentafel und Stufenlehrplan bietet der Club oder die Tagesschule zusätzlich einen Mittagstisch, eine Aufgabenhilfe sowie angeleitete und freie Spiel- und Lernumgebungen an. Diesbezügliche Angebote sollen eine familienergänzende Betreuung von 7 bis 8 Stunden pro Schultag zur Verfügung stellen, darüber hinausreichende Betreuungsangebote seien nicht von den öffentlichen Schulen, sondern mit Nachbarschafts- und Verwandtschaftshilfe oder mit Hilfe von Tagesfamilien zu bewerkstelligen. An der neuen Sekundarschule entstehen Tagesstruktu-

ren, wenn bei ausgewiesenem Bedarf für Schülerinnen und Schüler vom Kanton als Träger eine freiwillige Verpflegungsmöglichkeit über die Mittagszeit zur Verfügung gestellt wird. Zusammen mit dem Mittagstisch tragen der obligatorische und Freifachunterricht im Umfang von 32 Wochenstunden an den Niveaus A, E und P zu einer täglichen Schulbesuchszeit von rund 8 Stunden bei.

Zu Frage 5:

Mit der Schaffung der Fachstelle für Familienfragen betont der Regierungsrat, dass es sich hierbei um eine Daueraufgabe handelt, die in der neuen Organisation verbessert wahrgenommen werden soll.

3. Antrag an den Landrat

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Motion abzuschreiben.

Liestal, 11. Februar 2003

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Schneider-Kenel

Der Landschreiber: Mundschin